

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

54

12. APR. 1972

Gesetz: ZPO §§ 36, 276, 592, 595, 600

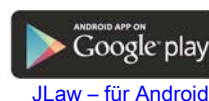
- Leitsätze: 1) Offenbar gesetzwidrige Verweisungsbeschlüsse sind im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO nicht zu beachten.
- 2) Ein solcher unbeachtlicher Verweisungsbeschuß liegt dann vor, wenn ein ordentliches Gericht den Rechtsstreit im Nachverfahren eines Urkundenprozesses an ein Arbeitsgericht verweist.

Aktenzeichen: 5 AR 98/72

Beschluß des BAG vom 12. April 1972 Arbeitsgericht Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. April
1972 beschlossen:

Auf Antrag der Klägerin wird das Landgericht
Berlin als das zur Entscheidung zuständige
Gericht bestimmt.

G r ü n d e :

'Die Klägerin nimmt den Beklagten im Urkundenprozeß auf
Zahlung von 5.800,-- DM nebst Zinsen in Anspruch. Der Be-
klagte hat den Anspruch im Urkundenprozeß unter Vorbehalt
seiner Rechte im Nachverfahren anerkannt. Darauf hat das von

- 2 -



- 2 -

der Klägerin angerufene Landgericht Berlin den Beklagten durch Anerkenntnisurteil vom 28. November 1969 klagegemäß verurteilt und hat ihm die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorbehalten.

Im Nachverfahren hat das Landgericht den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin durch Beschluß vom 21. September 1971 an das als sachlich zuständig angesehene Arbeitsgericht Berlin verwiesen. Das Arbeitsgericht Berlin sieht sich durch diesen Beschluß als nicht gebunden an und hat daher die Übernahme der Sache abgelehnt.

Die Klägerin hat nunmehr beantragt, das sachlich zuständige Gericht gemäß § 36 Nr. 6 ZPO zu bestimmen.

1. Dem Antrag war zu entsprechen. Die prozessualen Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind gegeben. Sowohl das Landgericht Berlin als auch das Arbeitsgericht Berlin haben ihre Zuständigkeit im Sinne dieser Vorschrift rechtskräftig geleugnet. Auch die Ablehnung der Übernahme eines verwiesenen Rechtsstreits ist als rechtskräftige Leugnung der Zuständigkeit anzusehen und geeignet, einen negativen Kompetenzkonflikt im Sinne der genannten Vorschrift auszulösen (zuletzt Beschluß des Senats vom 3. März 1972 - 5 AR 83/72).

Das Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch dann zulässig, wenn der Zuständigkeitsstreit zwischen einem ordentlichen Gericht und einem Arbeitsgericht entstanden ist (s. obiger Beschluß). Dies ist auch der Standpunkt des Bundesgerichtshofs (Beschluß vom 13. März 1964 in NJW 1964, 1416 = AP Nr. 6 zu § 36 ZPO). Zuständig ist in diesem Rechtsstreit derjenige oberste Gerichtshof des Bundes, der zuerst um die Bestimmung angegangen wird (vgl. den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des Senats vom 6. Januar 1971 - 5 AR 282/70 = AP Nr. 8 zu § 36 ZPO; BGHZ 44, 14 ff.). Dies ist hier das Bundesarbeitsgericht.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Das Landgericht Berlin war als das zuständige Gericht zu bestimmen. Denn dieses Gericht hatte schon durch den Erlaß des nicht angefochtenen Vorbehaltsurteils vom 28. November 1969 seine sachliche Zuständigkeit rechtskräftig bejaht. Dieses Vorbehaltsurteil setzt denknöwendig die Bejahung der Prozeßvoraussetzungen durch das Landgericht voraus, insbesondere derjenigen, die von Amts wegen zu prüfen waren, damit auch die der sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts im Verhältnis zu den Gerichten für Arbeitssachen. Bei dieser Prüfung war das Landgericht nicht durch die die Beweismittel im Urkundenprozeß einschränkende Vorschrift des § 595 Abs. 2 ZPO behindert. Denn diese Vorschrift gilt nicht für die Prüfung der Prozeßvoraussetzungen, jedenfalls nicht derjenigen, die von Amts wegen zu beachten sind (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 595 Anm. IV; Wieczorek, Großkommentar zur ZPO, § 592 Anm. C III a 1; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 595 Anm. 2 B; Thomas-Putzo, ZPO, 4. Aufl., § 592 Anm. 3). Ohne Belang ist, daß das Vorbehaltsurteil hier auf einem Anerkenntnis des Beklagten beruht. Denn auch ein Anerkenntnisurteil kann nicht ergehen, wenn nicht zuvor die von Amts wegen zu beachtenden Prozeßvoraussetzungen bejaht sind (Stein-Jonas, aaO, § 307 Anm. IV, 3; Wieczorek, aaO, § 306 Anm. D 1; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 307 Anm. 3 B; Thomas-Putzo, aaO, § 307 Anm. 3 B).

Die Bejahung der von Amts wegen zu beachtenden Prozeßvoraussetzungen im Vorverfahren, wie sie hier im Vorbehaltsurteil erfolgt ist, bindet das Landgericht auch für das Nachverfahren. Dies hat bereits das Reichsgericht in der Entscheidung RGZ 159, 173 ff. für die Frage dargelegt, ob für den Anspruch der Rechtsweg zulässig ist; es hat insoweit dem Vorbehaltsurteil eine den Richter des Nachverfahrens bindende Rechtskraftwirkung beigelegt. Diese Ansicht ist allein schon deshalb gerechtfertigt, weil das Nachverfahren keinen selbständigen Prozeß eröffnet, sondern nur die Fort-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

setzung eines bisher schon anhängigen Verfahrens bildet. Vor- und Nachverfahren bilden eine Einheit, in dem, jedenfalls über die von Amts wegen zu beachtenden Prozeßvor- aussetzungen, nicht verschieden geurteilt werden kann. Dies ist durchweg auch der Standpunkt der Literatur (Stein-Jonas, aaO, § 600 Anm. I und V, 2; Wicczorek, aaO, § 600 Anm. A II b 3; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 600 Anm. 1 C; Thomas-Putzo, aaO, § 600 Anm. 2 a).

Daraus folgt, daß auch hier das Landgericht Berlin im Nachverfahren an die Bejahung der sachlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für den Klageanspruch gebunden war. Es bedeutet eine mit § 318 ZPO unvereinbare Leugnung der Rechtskraftwirkung des Vorbehaltsurteils, wenn das Landgericht Berlin im Nachverfahren über die Frage der sachlichen Zuständigkeit erneut entscheidet, wie dies durch den Verweisungsbeschluß vom 21. September 1971 geschehen ist. Diesem Beschluß fehlt damit jede gesetzliche Grundlage; er kann nicht die Verweisungsbeschlüssen durch § 276 ZPO beigelegte Bindung beanspruchen (vgl. BGHZ 2, 278 ff. [280] und 28, 349 ff.).

Auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO muß daher der Verweisungsbeschluß vom 21. September 1971 unbeachtlich bleiben. Im allgemeinen sind in diesem Bestimmungsverfahren zwar Verweisungsbeschlüsse zu beachten, und zwar selbst dann, wenn sie sachlich unrichtig sind oder Verfahrensmängel aufweisen. Dies kann aber, wie der Senat bereits entschieden hat (Beschluß vom 17. Februar 1971 - 5 AR 376/70 - AP Nr. 8 zu § 36 ZPO; ferner der nichtveröffentlichte Beschluß vom 4. November 1971 - 5 AR 329/71) nicht für den offenbar gesetzwidrigen Verweisungsbeschluß gelten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Aus den dargelegten Gründen kann allein das bisher mit der Sache befaßte Landgericht Berlin als das zuständige Gericht bestimmt werden.

gez. Dr. Schröder

Bichler

Siara

